

Satzung

**der Sozialdemokratischen
Partei Deutschlands (SPD)**

Landesverband Brandenburg

Stand: 15.10.2016



Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet
- § 2 Gliederung
- § 3 Mitgliedsaufnahme
- § 4 Geschäftsführung Ortsvereine/Unterbezirke
- § 5 Ortsvereine
- § 6 Unterbezirke
- § 7 Unterbezirkssatzungen
- § 8 Organe des Landesverbandes
- § 9 Landesparteitag
- § 10 Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit, Protokoll
- § 11 Turnus, Anträge
- § 12 Aufgaben
- § 13 Außerordentlicher Landesparteitag
- § 14 Landesvorstand
- § 15 Aufgaben
- § 16 Revisoren/innen
- § 17 Landesausschuss
- § 18 Turnus
- § 19 Aufgaben des Landesausschusses
- § 20 Arbeitsgemeinschaften
- § 21 Schiedskommission
- § 22 Geschäftsjahr
- § 23 Mitgliederentscheid im Landesverband
- § 24 Verfahren des Mitgliederentscheids
- § 25 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

Der Landesverband Brandenburg ist ein Bezirk im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts. Er umfasst das Gebiet des Landes Brandenburg, Sitz des Landesverbandes ist Potsdam. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Brandenburg.

§ 2 Gliederung

(1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsvereine und Unterbezirke. Die politische Willensbildung vollzieht sich in diesen Gliederungen.

(2) Die Unterbezirke werden vom Landesvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt, in der Regel nach den Verwaltungsgrenzen. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgrenzung der Ortsvereine durch die Unterbezirksvorstände.

(3) Regionalen Zusammenschlüssen außerhalb der Gliederung der Partei können kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben übertragen werden.

(4) Dazu zählen insbesondere Stadt- oder Gemeindeverbände bzw. Gruppen unterhalb von Ortsvereinen. In Gemeinden mit mehr als einem Ortsverein können Stadt- bzw. Gemeindeverbände gebildet werden.

§ 3 Mitgliedsaufnahme

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsvereins. Im Übrigen gelten die §§ 3 und 10a des Organisationsstatuts.

§ 4 Geschäftsführung Ortsvereine/Unterbezirke

Ortsvereine/Unterbezirke können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, die mit dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und dieser Satzung in Einklang stehen müssen.

§ 5 Ortsvereine

(1) Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die in ihrem Bereich durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Sie wählt die Delegierten zum Unterbezirksparteitag.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- seinem(n)/seiner stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/in,

und einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder, von denen eines für Mitgliederwerbung zuständig ist.

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden Revisoren/innen gewählt. Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 6 der Finanzordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben und sichert die Zusammenarbeit zwischen der Parteiorganisation, der Kommunalfraktion und den örtlichen Arbeitsgemeinschaften.

Die Aufgaben des Kassierers/ der Kassiererinnen ergeben sich aus § 5 der Finanzordnung. Der/die Kassierer/in ist gleichzeitig Datenschutzbeauftragte(r) des Ortsvereins.

(4) Aus Zweckmäßigkeitsgründen können die Mitglieder kleiner Gemeinden zu einem Ortsverein zusammengefasst werden. Ortsvereine können Stadtbezirke bilden. Sie sind keine Gliederung im Sinne dieser Satzung.

(5) Ortsvereine und Unterbezirke arbeiten im Rahmen der im Land gültigen organisatorischen und politischen Richtlinien.

§ 6 Unterbezirke

(1) Organe des Unterbezirkes sind:

- der Unterbezirksparteitag,
- der Unterbezirksvorstand.

(2) Der Unterbezirksparteitag ist oberstes Organ des Unterbezirktes. Zusammensetzung und Durchführung werden durch die Unterbezirkssatzung geregelt, für die § 9 und § 10 dieser Satzung analog gelten. Der Delegiertenschlüssel der UB-Parteiage wird von den Unterbezirken nach Zweckmäßigkeit festgelegt.

(3) Der Unterbezirksvorstand wird von dem Unterbezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- seinem (n)/seiner stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/in
- und einer vom Unterbezirksparteitag oder durch Unterbezirkssatzung festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder, von denen eines für Mitgliederwerbung zuständig ist.

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden die Revisoren/innen gewählt. Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 6 der Finanzordnung.

Die Aufgaben des Kassierers/der KassiererIn ergeben sich aus § 5 der Finanzordnung.

Der Unterbezirksvorstand bestimmt eine(n) Datenschutzbeauftragte(n).

(4) Der Unterbezirksparteitag wählt die Delegierten zum Landesparteitag und zur Landesdelegiertenkonferenz. Der Unterbezirksvorstand führt die Geschäfte des Unterbezirktes. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben im Bereich des Unterbezirktes, für die Zusammenar-

beit zwischen Parteiorganisation und Ratsfraktion, den Kreistagsfraktionen sowie den Unterbezirksarbeitsgemeinschaften.

§ 7 Unterbezirkssatzungen

Soweit die Wahlgesetze es zulassen, können die Unterbezirkssatzungen vorsehen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage und Parlamente auch von Mitgliederversammlungen aufgestellt werden.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- Landesparteitag,
- Landesvorstand,
- Landesausschuss.

§ 9 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich zusammen aus den auf den Unterbezirksparteitagen gewählten Delegierten. Die Verteilung erfolgt nach den Mitgliederzahlen, für die im vorausgegangenen Geschäftsjahr Mitgliederbeiträge beim Landesvorstand abgerechnet worden sind. Die Zahl der Delegierten beträgt mindestens 100.

(2) Mit beratender Stimme, soweit sie nicht von den Unterbe-

zirksparteitagen delegiert sind, nehmen am Landesparteitag teil:

- a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
- b) die Mitglieder des Landesausschusses,
- c) die Revisoren/innen,
- d) die Schiedskommission,
- e) die im Bereich des Landes gewählten SPD-Mitglieder der Bundestagsfraktion, die Landtagsfraktion sowie die entsprechenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments.
- f) die SPD-Mitglieder der Landesregierung und die brandenburgischen SPD-Mitglieder der Bundesregierung,
- g) je ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaften,
- h) die Geschäftsführer/innen,
- i) der/die Vorsitzende der SGK

§ 10 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag wählt zu Beginn seiner Sitzung ein aus mindestens 3 Delegierten bestehendes Parteitagspräsidium, das für die Leitung des Landesparteitages verantwortlich ist.

Der Landesvorstand unterbreitet dazu einen Vorschlag. Mitglieder des Landesvorstandes stehen nicht zur Wahl.

(2) Der Landesparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer/innen und beschließt über die Geschäfts- und Tagesordnung.

Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschluss-

unfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Landesparteitag als beschlussfähig. Solange der Landesparteitag beschlussfähig ist, kann er nur mit der Mehrheit der gewählten Delegierten i. S. § 9 Abs. 1 vorzeitig beendet werden.

(3) Über die Verhandlungen des Landesparteitages wird ein Protokoll angefertigt. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums zu beurkunden.

§ 11 Turnus, Anträge

(1) Der Landesparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt, der vom Landesvorstand einzuberufen ist.

(2) Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens acht Wochen vorher zu erfolgen. Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitgliederversammlung des Ortsvereins,
- b) der Ortsvereinsvorstand,
- c) der Unterbezirksparteitag,
- d) der Unterbezirksparteikonvent,
- e) der Unterbezirksausschuss,
- f) der Unterbezirksvorstand,
- g) die Landesvorstände der Arbeitsgemeinschaften,
- h) der Landesvorstand und der Landesausschuss,
- i) die vom Landesvorstand anerkannten Landesarbeitskreise und Foren.

(3) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Landesvorstand eingegangen sein, der sie spätes-

tens zwei Wochen vor dem Landesparteitag mit einer Stellungnahme der Antragskommission in der gleichen Weise wie die Einberufung bekannt zu geben hat.

(4) Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Landesparteitag dem zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(5) Die Antragskommission besteht aus je einem von jedem Unterbezirk und zwei vom Landesvorstand zu benennenden Mitgliedern. Sie ist durch den Landesvorstand einzuberufen.

§ 12 Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des Landesparteitages können gehören:

- a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes und der Arbeitsgemeinschaften im Landesverband, der Revisoren und der Schiedskommission, der SPD-Landtagsfraktion sowie der Mitglieder des Landesverbandes Brandenburg in der SPD-Bundestagsfraktion,
- b) die Entlastung des Landesvorstandes,
- c) Berichterstattung über die auf dem letzten Landesparteitag gefassten Beschlüsse,
- d) Beschlussfassung über ein vom Landesausschuss und Landesvorstand vorzulegendes Wahlprogramm für die Landtagswahlen,
- e) Wahl des Landesvorstandes, der Revisoren/innen, der Bundesparteiratsmitglieder und der Schiedskommission auf zwei Jahre,
- f) Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag,
- g) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

(2) Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 13 Außerordentlicher Landesparteitag

(1) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Landesparteitages,
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Unterbezirks-/Kreisvorstände,
- c) auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes,
- d) auf Beschluss des Landesausschusses.

(2) Der außerordentliche Parteitag muss mindestens vier Wochen nach Antrag durchgeführt werden. Er ist spätestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Anträge sind spätestens fünf Tage vor Beginn des außerordentlichen Parteitages bekannt zu geben.

(3) Wahlen für die Landesreserveliste für die Wahlen zum Landtag des Landes Brandenburg und für die Landesliste für die Wahl zum Deutschen Bundestag erfolgen auf einem Landesparteitag oder auf einer Landesdelegiertenkonferenz, die sich gemäß § 9, Abs. (1) und (2) zusammensetzen. Die Listen sind alternierend aufzustellen, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin.

(4) Gliederungen im Landesverband Brandenburg können zu Landtagswahlen und bei Wahlen auf kommunaler Ebene auch Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen, die nicht Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

(5) Soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, können die zuständigen Vorstände beschließen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen und Parlamente von Vollversammlungen aufgestellt werden.

§ 14 Landesvorstand

(1) Die Leitung des Landesverbandes obliegt dem Landesvorstand. Der Schwerpunkt seiner Arbeit ist die Landespolitik. Der Landesvorstand besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden, der/dem Generalsekretär/in, dem/der Kassierer/in, 10 Beisitzern/innen, wovon eine/einer für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und eine/einer für innerparteiliche Bildungsarbeit zuständig ist. Der Landesvorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Landesvorstand gibt sich auf seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Vertretung des/r Landesvorsitzenden und die Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Landesvorstandes geregelt werden.

An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

- der/die Leiter/in der Landesgeschäftsstelle,
- der/die Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion,
- die Landesvorsitzenden der jeweiligen SPD-Arbeitsgemeinschaft,
- der/die Vorsitzende des Landesausschusses,
- die Vorsitzenden der SPD-Unterbezirke,
- die sozialdemokratischen Mitglieder in der Landesregierung,

- dem/der Sprecher/in der Landesgruppe der Bundestagsabgeordneten.

Die Mitglieder des Parteirates sind zu den Landesvorstandssitzungen einzuladen. Der Landesvorstand beschließt über die Teilnahme weiterer beratender Mitglieder. Der Landesvorstand bestimmt eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

Die Aufgaben des Kassierers/der KassiererIn ergeben sich aus § 5 der Finanzordnung.

Die Sitzungen des Landesvorstandes sind parteimitgliederöffentlich.

(2) Der/die Landesvorsitzende, die zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden, der/die Generalsekretär/in und der/die Kassierer/in bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. An den Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstandes nimmt der/die Leiter/in der Landesgeschäftsstelle mit beratender Stimme teil. Über Maßnahmen und Beschlüsse des geschäftsführenden Landesvorstandes ist dem Landesvorstand in dessen nächster Sitzung zu berichten.

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Hintereinander werden gewählt:

- der/die Landesvorsitzende
- die zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden in gesonderten Wahlgängen,
- die/der Generalsekretär/in,

- der/die Kassierer/in,
- die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes.

Im Landesvorstand müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40% vertreten sein.

§ 15 Aufgaben

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Landesparteitag verantwortliche. Er kann Berichte anfordern und Abrechnungen verlangen. Er kann Arbeitskreise und Kommissionen einberufen. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Gliederungen der Partei im Landesverband teilzunehmen.

(2) Der Landesvorstand vertritt die Landesorganisation gerichtlich und ist insbesondere berechtigt, im eigenen Namen die Rechte der Mitglieder im Landesverband, soweit sie die Partei im Landesverband betreffen, auch gerichtlich geltend zu machen.

(3) Alle Geschäftsführer/innen und Angestellte werden vom Landesvorstand bestellt. Die Bestellung und Entlastung eines/einer Unterbezirksgeschäftsführers/-geschäftsführerin erfolgt im Einvernehmen mit dem betreffenden Unterbezirksvorstand.

(4) Der/Die Generalsekretär/in organisiert im Einvernehmen mit dem Landesvorstand und auf Grundlage der Beschlüsse von Landesparteitag und Landesvorstand die Leitung des Landesverbandes und vertritt diesen juristisch nach außen. Der/Die Generalsekretär/in ist Dienstvorgesetzte/r für die Angestellten des Landesverbandes.

§ 16 Revisoren/innen

Zur Prüfung der Kassenführung des Landesverbandes werden für die Dauer der Amtsführung des Landesvorstandes drei Revisoren/innen gewählt. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 6 der Finanzordnung.

§ 17 Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus den auf den Unterbezirksparteitagen gewählten Delegierten, deren Zahl 45 nicht übersteigen soll. Die Verteilung erfolgt nach den Mitgliederzahlen, für die im vorausgegangenen Geschäftsjahr Beiträge an den Landesvorstand abgeführt wurden. Ist ein/e Delegierte/r an der Ausübung seines Mandats gehindert, so wird er durch einen gewählten Ersatzdelegierten vertreten.

(2) Mit beratender Stimme nehmen teil:

- a) der/die im Landesvorstand der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft benannte Vertreter/in für dieses Gremium,
- b) die Mitglieder der Schiedskommission,
- c) die Revisoren/innen,
- d) die Geschäftsführer/innen,
- e) der/die Vorsitzende der SGK,
- f) der/die Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion,
- g) die sozialdemokratischen Mitglieder des Landeskabinetts.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes nehmen an den Sitzungen des Landesausschusses teil. Der Landesausschuss kann

über die Teilnahme weiterer beratender Mitglieder beschließen. Insgesamt darf der Anteil der beratenden Mitglieder die Zahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

§ 18 Turnus

(1) Der Landesausschuss wird mindestens vier Mal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll den Mitgliedern des Landesausschusses in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu gehen.

(2) Der Landesausschuss wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(3) Auf Antrag des Landesvorstandes oder eines Viertels der Unterbezirksvorstände muss er einberufen werden.

§ 19 Aufgaben des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss ist zu hören vor Beschlüssen des Landesvorstandes über:

- grundsätzlich politische Fragen,
- grundsätzlich organisatorische Fragen,
- die Vorbereitung von Bundestags-, Landtags- und Europawahlen sowie Kommunalwahlen,
- die Neufestsetzung von Unterbezirksgrenzen.

(2) Die von einem Landesparteitag an den Landesausschuss überwiesenen Anträge beschließt der Landesausschuss abschließend.

(3) Über die von einem Landesparteitag an den Landesvorstand und den Landesausschuss überwiesenen Anträgen beschließt der Landesvorstand, nachdem der Landesausschuss zuvor eine Empfehlung abgegeben hat.

§ 20 Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften, die für besondere Aufgaben auf Beschluss des Parteivorstandes in der SPD gebildet werden, organisieren sich im Land Brandenburg entsprechend des Organisationsaufbaus der Partei. Für sie gelten die Grundsätze und Arbeitsrichtlinien, die der Parteivorstand erlässt. Die Vorstände aller Organisationsgliederungen sind verpflichtet, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften zu fördern. Andere als vom Parteivorstand beschlossene Arbeitsgemeinschaften können nicht gebildet werden.

(2) Vom Landesvorstand können Landesarbeitskreise und Foren, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden.

§ 21 Schiedskommission

(1) Der Landesparteitag wählt eine Schiedskommission, die aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und vier weiteren Mitgliedern besteht.

(2) Die Schiedskommission wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl des Landesvorstandes gelten.

(3) Die Schiedskommission entscheidet in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen/n.

(4) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.

(5) Zuständigkeit und Verfahren der Schiedskommission regelt die Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Bildung der Schiedskommission bei den Unterbezirken erfolgt nach diesen Bestimmungen.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Mitgliederentscheid im Landesverband

(1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Der Spitzenkandidat oder die Spitzenkandidatin der SPD zur Landtagswahl kann durch Mitgliederentscheid bestimmt werden.

(2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:

- a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
- b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
- c) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung.

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- a) der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder
- b) der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder
- c) wenn es mindestens zwei Fünftel der Unterbezirksvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c) kann der Landesvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/3 der stimmberechtigten Parteimitglieder zu-

gestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3- Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

(7) Für die Durchführung gelten die vom Parteivorstand beschlossene Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids sowie die im Organisationsstatut und in dieser Satzung getroffenen Regelungen.

§ 24 Verfahren des Mitgliederentscheids

(1) Der Landesvorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

(2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen.

(3) Die Abstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

(4) Der Landesvorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung sowie für die Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung an die Unterbezirke verantwortlich. Die Unterbezirke leiten die Stimmzettel an die Ortsvereinsvorstände weiter.

(5) Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den

Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an die Unterbezirke weiterleiten.

(6) Die Unterbezirke teilen das zusammengefasste Abstimmungsergebnis dem Landesvorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den Unterbezirken für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

(7) Der Landesvorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Unterbezirke zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Abstimmung.

(8) Bei der Bestimmung des Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin zur Landtagswahl durch Mitgliederentscheid ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 25 Schlussbestimmungen

(1) Alle anderen Fragen regeln sich nach dem „Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ und der „Finanzordnung“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Satzung kann nur von einem Landesparteitag mit

Zweidrittelmehrheit geändert werden.

(3) Anträge auf Abänderung der Satzung können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen die § 11 Abs. (2) vorschreibt, veröffentlicht worden sind. Abweichungen müssen auf dem Landesparteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(4) Diese Satzung ist am 05. Mai 1991 in Kraft getreten.

(5) Die §§ 7, 23, 24 und 25 sind durch Beschluss des Landesparteitages am 06. November 1993 in Finsterwalde eingefügt worden.

(6) Der § 6 ist am 06./07. Juni 1998 in Frankfurt (Oder) geändert worden.

(7) Der § 3 ist am 08. Juli 2000 in Oranienburg geändert worden.

(8) Der § 11 (2) ist am 08. Juli 2000 in Oranienburg geändert worden.

(9) Der § 14 ist durch Beschluss des Landesparteitages am 08. Juli 2000 in Oranienburg geändert worden. Diese Änderung tritt am 08. Juli 2000 mit Beschlussfassung in Kraft.

(10) Der § 13 ist am 09. Mai 2004 in Potsdam geändert worden.

(11) Die §§ 14 und 15 sind am 01. Juli 2006 in Fürstenwalde geändert worden.

(12) Der § 14 ist am 31. August 2008 in Königs Wusterhausen geändert worden.

(13) Die §§ 3, 11, 19, 20, 23 bis 25 sind am 05. November 2011 in Falkenberg/Elster geändert worden, dadurch ist der § 26 Schlussbestimmung zum § 25 Schlussbestimmung vorgerückt.

(14) Der § 11 ist am 23. November 2013 in Potsdam geändert worden.

(15) Die §§ 13, 14, 15 sind am 13. Dezember 2014 in Frankfurt (Oder) geändert worden.

(16) Die §§ 10, 11, 14 sind am 15. Oktober 2016 in Potsdam geändert worden.

Herausgeber: SPD-Landesverband Brandenburg
Klara Geywitz (V.i.S.d.P.)
Regine-Hildebrandt-Haus
Alleestraße 9
14469 Potsdam
Tel.: 0331-730980-0
Fax: 0331-730980-60
E-Mail: LV.Brandenburg@spd.de

BRANDENBURG

SPD